

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 08.05.2019

Tagungsort: Landesmusikschule, mittlerer Schaunburgsaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesende:

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Mag. Margot Arthofer

Herr Johann Roithmayr

Herr Mag. pharm. Erwin Geiger

Frau Karin Rathmayr

Herr Franz Dunzinger

Frau Ursula Ludwig

Herr Gerhard Sageder

Frau Monika Prenninger

Herr Thomas Kraxberger

1. Vizebürgermeister

Vertretung für Herrn Eberhard Leidenfrost

Vertretung für Herrn Josef Leitner

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Wolfram Moshammer

Herr Johann Humer

Frau Barbara Schatzl

Herr Michael Humer

Herr Ernst Hofmann

Herr Hannes Aichinger

Herr Gerhard Kloimstein

Bürgermeister

2. Vizebürgermeister

Vertretung für Herrn Roland Lukatsch

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Peter Hinterberger

Frau Karina Gaadt

Herr Robert Mager

Herr Christoph Schauer

Frau Ulrike Gruber

Herr Gustav Arthofer

Vertretung für Herrn Helmut Lamberg

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Rainer Rathmayr

Herr Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl

Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr

Weiters anwesend:

Herr Roland Schauer

Frau Christa Dunzinger

Amtsleiter

Schrifführerin

Es fehlen :

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Herr Ing. Josef Greinöcker

Herr Martin Hofer

Herr Josef Roiß

Frau BSc Carina Maria Allerstorfer

Frau Ursula Dunzinger

Herr Eberhard Leidenfrost

Herr Alois Floimayr

Frau Anna Roithmayr

Frau Cornelia Koll

Herr Mag. MBA Maximilian Rumpfhuber

Herr Andreas Dobretzberger

Frau Eva Aichinger-Haderer

Herr Josef Leitner

Entschuldigt (Beruflich)

Entschuldigt (Beruflich)

Vertretung für Herrn Martin Hofer

Vertretung für Herrn Josef Roiß

Vertretung für Frau BSc Carina Maria Allerstorfer

Vertretung für Frau Ursula Dunzinger

Vertretung für Herrn Ing. Josef Greinöcker

Vertretung für Herrn Alois Floimayr

Vertretung für Frau Anna Roithmayr

Vertretung für Frau Cornelia Koll

Vertretung für Herrn Mag. MBA Maximilian Rumpfhuber

Vertretung für Herrn Andreas Dobretzberger

Vertretung für Frau Eva Aichinger-Haderer

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Frau Anna Wimmer

Herr Roland Lukatsch

Entschuldigt (Krank)

Vertretung für Frau Anna Wimmer

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Helmut Lamberg

Entschuldigt (Beruflich)

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 1. Halbjahres 2019 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 30.04.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

1 INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

1.1 Bericht des Bürgermeisters über verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge des Beschwerdeerhebens an das OÖ. Landesverwaltungsgericht

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind folgende Verfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ. anhängig:

Auf Grund der Beschwerde von

1. [REDACTED] vom 28.03.2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 12.03.2019, Zahl: 850/[REDACTED]/2019 (Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen; Ausnahme von der Anschlusspflicht), hat die Gemeinde Hartkirchen als belangte Behörde mittels Vorlageschreiben vom 30.04.2019 den Verwaltungsakt zu Zl.: 850/[REDACTED]/2019 samt Aktenverzeichnis an das Landesverwaltungsgericht übermittelt.

Im Zuge der Beschwerdeerhebung hat der Bürgermeister nachstehende Entscheidungen vorgenommen (siehe dazu Checkliste zur Vorlage beim Landesverwaltungsgericht OÖ.):

- ⇒ Von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG wird abgesehen;
- ⇒ Ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG wird nicht erhoben.
- ⇒ Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde von den Beschwerdeführern nicht gestellt.

2. [REDACTED] vom 29.03.2019 gegen den Bescheid des 2. Vizebürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 05.03.2019, Zahl: 131-9/Ka-160/1/2019 (Baubewilligung für das Bauvorhaben „Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal“), hat die Gemeinde Hartkirchen als belangte Behörde mittels Vorlageschreiben vom 03.05.2019 den Verwaltungsakt zu Zl.: 131-9/[REDACTED]/1/2019 samt Aktenverzeichnis an das Landesverwaltungsgericht übermittelt.

Im Zuge der Beschwerdeerhebung hat der Bürgermeister nachstehende Entscheidungen vorgenommen (siehe dazu Checkliste zur Vorlage beim Landesverwaltungsgericht OÖ.):

- ⇒ Von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG wurde nicht abgesehen;
- ⇒ Ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG wird nicht erhoben.
- ⇒ Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde von den Beschwerdeführern nicht gestellt.

Obenstehender Sachverhalt wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge den angeführten Sachverhalt zur Kenntnis nehmen.

BERATUNG:

GR Peter Hinterberger

Gibt es noch mehrere Sachverhaltsdarstellungen, die vom Gericht zurückgekommen sind? Gibt es außer positiven, auch negative?

Vorsitzender

Die Leitungsbeurteilung ist für uns positiv ausgegangen, ein Verjährungsfall leider nicht.

Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 1.1

1.2 Bericht des Bürgermeisters zum Breitbandausbau im Gemeindegebiet Hartkirchen (Glasfaser-Internet / FTTH)

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Zur Sicherstellung von leistungsfähigen Internetanschlüssen soll im gesamten Gemeindegebiet von Hartkirchen der Breitbandausbau rasch vorangetrieben werden.

Diesbezüglich fand ein Informationsgespräch mit Herrn DI Dobringer vom Breitbandbüro Oö. statt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde die derzeitige Versorgungsqualität analysiert und die nächsten Schritte zur raschen Projektumsetzung besprochen.

Anhand einer kurzen PowerPoint-Präsentation – vorgeführt von Frau Gudrun Neuhuber - wird der Gemeinderat über die weitere geplante Vorgangsweise informiert.

BERATUNG:

Vorsitzender

Hartkirchen bildet in diesem Bereich ziemlich ein Schlusslicht und das gehört geändert.

GR Gustav Arthofer

Wie schaut es bei der Verlegung mit den Straßen aus?

Vorsitzender

Es wird versucht, im Bankett zu bleiben, aber natürlich wird es auch Straßenquerungen geben.

GR Erwin Geiger

Hartkirchen und Karling sind gut versorgt. Liegt dort schon das Glasfaserkabel?

AL Roland Schauer

Nein. Hartkirchen Ort ist auch nur teilweise angeschlossen.

Gudrun Neuhuber

Ansonsten liegt das Koaxkabel von der Liwest drinnen, welches früher das Fernsehkabel war. Man erzielt Downloadraten, die als ausreichend angesehen werden. Es werden zuerst alle anderen Bereiche mit einer schlechteren Verbindung ausgebaut.

GR Erwin Geiger

Ist geplant, in Hartkirchen in weiterer Zukunft das Glasfaserkabel zu verlegen?

Vorsitzender

Momentan nicht. Vom Land OÖ. gibt es eben diesen Auftrag, den Breitbandausbau in Hartkirchen voranzutreiben.

GR Gerhard Sageder

Die Technologie ist zu befürworten. Im Straßenneubau wird es jahrelang praktiziert, zwei bis drei Leerverrohrungen mit zu verlegen. Zu damaligen Zeiten wurde uns – u.a. auch von der Gemeinde – schriftlich mitgeteilt, dass dies nicht notwendig ist. Der Teil Hilkering/Steinwand wurde ohne Leerverrohrung verlegt, zu mir hinauf wurden in Eigeninitiative zwei Leerverrohrungen mitverlegt. Immer ging es darum, wer das bezahlt. Wer bezahlt jetzt, wenn neu aufgegraben wird? Hätten wir damals Leerverrohrungen gemacht, würden wir uns jetzt einiges ersparen.

Vorsitzender

Die Technologie schreitet rasant voran. Herr DI Dobringer bestätigte, dass wild verlegte Leerverrohrungen nichts bringen. Es gibt nun zu 100 % Fördermittel, uns entstehen keine Kosten. Ob eine Leerverrohrung drinnen ist oder nicht, hat mit der Gemeinde nichts mehr zu tun.

GR Gerhard Sageder

Das muss ich ganz klar widerlegen. Das Land OÖ., in unserer Abt. Straßenbau, hat eine vorausschauende Sichtweise. Wir verlegen sehr viele Leerverrohrungen, weil die Kosten sehr gering sind. Der Vorsitzende behauptet, es entstehen keine Kosten. Aber irgendwer muss die Kosten tragen. Auch wenn es nicht die Gemeinde bezahlt, dann eben der Bund oder das Land OÖ. In Zukunft sollte man bedenken, ob eine Leerverrohrung sinnvoll ist.

GR Peter Hinterberger

Beim Güterweg Leidenfrost ist eine Leerverrohrung drinnen, auf Kosten von [REDACTED]. Bei mir in Karling wurde auf Privatinitiative eine Leerverrohrung verlegt. Man sieht nichts, dass aufgegraben wurde.

Vorsitzender

Als Beispiel nenne ich die Gemeinden Stroheim und Haibach.

GR Johann Roithmayr

Wir beschäftigen uns im Wirtschaftsausschuss auch schon des längeren mit diesem Thema. Es war auch schon ein Herr von der Energie AG da. Das führte dazu, dass Karling und Vornholz bis Ende 2020 ausgebaut und fertig gestellt werden. In Zukunft sollte man überlegen, ob es sinnvoll ist, Leerverrohrungen zu verlegen. Es gibt für Leerverrohrungen Bundesmittel. Wir brauchen eine Arbeitsgruppe, die dieses Thema in die Bevölkerung hinausträgt. Meine Bitte daher an die Fraktionen, aus den eigenen Reihen interessierte bzw. geeignete Personen bis zur nächsten Ausschusssitzung zu nennen.

Vorsitzender

Ich gehe nicht davon aus, dass wir die nötigen Unterschriften nicht zusammenbringen. Wir haben jetzt die Chance, bis spätestens Herbst einzureichen.

GR Gerhard Sageder

Wir sollten diese Technologie nicht verabsäumen. Karling, Haizing, Vornholz und Hartkirchen sind zwar sehr wichtig, aber es gibt auch Ortschaften, die weit weg vom „Lichtleitungsträger“ sind.

Vorsitzender

Das ist der Sinn der Sache. Ich ersuche den Wirtschaftsausschuss, diesen Punkt im Juni in seiner Tagesordnung aufzunehmen und die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

GR Peter Hinterberger

Dieses Projekt soll auch in der Gemeindezeitung publik gemacht werden.

Die Präsentation und die Ausführungen zu diesem Tagesordnungspunkt werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 1.2

2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

2.1 Wirtschaftshof Aschachtal; Eigenmittelanteil der Gemeinde Hartkirchen

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Für den Neubau eines gemeinsamen Wirtschaftshofes für den Wirtschaftshof Aschachtal wurde mit Schreiben vom 10. April 2019, GZ. IKD-2018-479007/27-PJ folgender Finanzierungsplan erstellt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	Gesamt In Euro
Anteilsbetrag o.H. der Gemeinde Aschach an der Donau (20,92 %)		60.668		60.668
Anteilsbetrag o.H. der Gemeinde Hartkirchen (43,12 %)		125.048		125.048
Anteilsbetrag o.H. der Gemeinde Puppung (19,68 %)		57.072		57.072
Anteilsbetrag o.H. der Gemeinde Stroheim (16,28 %)		47.212		47.212
BZ - Regionalisierungsfonds	870.000	870.000	870.000	2.610.000
Summe in Euro	1.160.000	870.000	870.000	2.900.000

Die Projektkosten in Höhe 2,900.000 Euro werden mit 90 % Bedarfszuweisungsmittel gefördert, so dass für die Gemeinde Hartkirchen entsprechend dem Satzungsschlüssel ein Eigenanteil in Höhe von 125.048 Euro zu leisten ist. Dieser Betrag ist im Zeitraum von 2020 bis 2022 aufzubringen.

Aus heutiger Sicht wäre dies durch den Verkauf des derzeitigen Bauhofgebäudes – Karlingerstraße 10 - möglich. Eine Kostenschätzung des Gebäudes, für welches es schon mehrere Interessenten gibt, wurde bereits beauftragt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Eigenmittelanteil der Gemeinde Hartkirchen in Höhe von 125.048 Euro soll durch den Verkauf des derzeitigen Bauhofgebäudes – Karlingerstraße 10 – aufgebracht werden. Der Verkaufserlös ist daher in der erforderlichen Höhe einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

BERATUNG:

Vorsitzender

Wir werden unser altes Bauhofgebäude veräußern. Dafür wird ein Schätzgutachten erstellt. Dadurch können wir den Eigenmittelanteil für den Wirtschaftshof Aschachtal bedecken. Es gibt auch schon einige Interessenten.

GR Rainer Rathmayr

Schade, dass noch keine Kostenschätzung vorliegt.

GR Franz Dunzinger

Handelt es sich bei den Interessenten um einheimische Firmen und wird das Schätzgutachten den Bietern vorgelegt?

Vorsitzender

Derzeit sind die Interessenten aus Hartkirchen und es muss noch abgeklärt werden, ob mittels Kaufangebot bzw. Versteigerung der Verkauf durchgeführt wird.

GR Peter Hinterberger

Der Verkaufserlös ist für das Projekt Wirtschaftshof Aschachtal zweckgebunden.

Vorsitzender

Sollte vom Verkaufserlös etwas übrigbleiben, so wird dies für die Grünschnittdeponie verwendet.

GR Ulrike Gruber

Können wir den alten Bauhof erst dann verkaufen, wenn wir im neuen Wirtschaftshof drinnen sind und wann wird der Baubeginn für den Wirtschaftshof Aschachtal sein?

Vorsitzender

Das muss dann Hand in Hand gehen. Für den Wirtschaftshof wurde bereits ein Konto eingerichtet und ein Darlehen aufgenommen. Die Bauverhandlung hat bereits stattgefunden, es gibt eine Beschwerde, die beim LVWG abgehandelt wird. Der Zeitplan sieht als Baubeginn den Herbst vor und bis dahin werden wir den rechtsgültigen Baubescheid vorliegen haben. Mit der Infrastruktur wird demnächst begonnen. Die Beschwerde verzögert uns momentan in unserem Zeitplan nicht.

GR Gerhard Sageder

Wenn der Anteilsbetrag von € 125.000,00 oder mehr zusammenkommt, dann soll es gut sein. Wie wird finanziert, wenn weniger zusammenkommt?

Vorsitzender

Wenn es so sein sollte, haben wir um einen geringen Anteilsbetrag einen neuen Bauhof. Damit hat sich dann der Ausschuss auseinanderzusetzen. Aber ich gehe nicht von dieser Annahme aus.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.1

3 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

3.1 Flächenwidmungsplan Nr. 05, Änderung Nr. 8, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 4; Amt der OÖ. Landesregierung - Mitteilung von Versagungsgründen; Beschlussfassung

GR Gustav Arthofer (FPÖ) erklärt sich bei diesem TOP für befangen und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Gemeinde hat die vom Gemeinderat am 12.12.2018 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Pläne mit dem gesamten Verwaltungsakt dem Amt der OÖ. Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne sowie das Örtliche Entwicklungskonzept und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Mit Schreiben vom 27.03.2019 teilt uns das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung nach erfolgter Prüfung Nachstehendes mit:

Zitat Anfang

Die Einwände der beteiligten Fachdienststellen (Naturschutz, Abteilung Wasserwirtschaft sowie Überörtlichen Raumordnung) wurden nur zum Teil berücksichtigt.

Naturschutz:

Seitens des Naturschutzes bestehen bei Umsetzung des beiliegenden Konzeptes keine Einwände mehr gegen die Planung. Daher ist die Umsetzung des Konzeptes noch sicherzustellen.

Wasserwirtschaft:

Der angestrebten Versorgung mittels Hausbrunnen wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Trinkwassereignung hinsichtlich Qualität und Quantität nachgewiesen wird.

Seitens der Abwasserwirtschaft ist die Umwidmung weiterhin abzulehnen, da die vorgesehene Entsorgung nicht dem Stand der Technik entspricht.

Raumordnung:

Der Forderung zum gänzlichen Ausschluss von baulichen Anlagen innerhalb der regionalen Grünzone wurde nicht nachgekommen.

Die Begründung des Planvorhabens wird seitens der überörtlichen Raumordnung in Frage gestellt. Die raumordnungsfachlichen Einwendungen hinsichtlich des grundsätzlichen Standortes – im ggst. Fall Grünlandflächen ohne Vorbelastung im äußerst peripheren Gemeindegebiet samt fehlender technischer Infrastruktur (insbesondere Abwasser) konnten nicht entkräftet werden.

Zusammenfassend liegen also aus raumordnungsfachlicher Sicht Versagungsgründe vor. Die näheren Ausführungen sind den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen.

Raumordnungsrecht:

Die während der „Öffentlichen Auflage“ gemäß § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 eingebrachte Stellungnahme wurde im Auszug des GR-Protokolls lediglich angeführt. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Stellungnahme erfolgte nicht.

Die ergänzte Grundlagenforschung zum Baubestand ist unzureichend und wurde im Gemeinderat nicht behandelt.

Der Plan widerspricht somit derzeit den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 2a OÖ. ROG 1994. Es ist daher beabsichtigt diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 sowie § 36 Abs. 6 OÖ. ROG 1994 zu versagen.

Zitat Ende

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 OÖ. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Unser Ortsplaner Architekt DI Erich Deinhammer hat zu den mitgeteilten Versagungsgründen eine fachliche Stellungnahme mit dem Datum vom 15.04.2019 wie folgt abgegeben:

An das
Gemeindeamt HARTKIRCHEN
Kirchenplatz 1
4081 Hartkirchen

Eferding am 15. April 2019

**Stellungnahme des Ortsplaners zu den Versagungsgründen gem. § 34 Abs. 1 des OÖ. ROG 1994 der
Abteilung Raumordnung zur Flächenwidmungsplan – Änd. Nr. 5.08 (ehem. 4.59) und ÖEK Änderung Nr.
2.04 (ehem. 1.19) „Paintballanlage – Arthofer“**

1. Abteilung Raumordnung – Mag. Martin Plöchl:

- a) Seitens der Abwasserwirtschaft ist die Umwidmung weiterhin abzulehnen, da die vorgesehene Entsorgung nicht dem Stand der Technik entspricht.
- b) Der Forderung zum gänzlichen Ausschluss von Bauflächen Anlagen innerhalb der regionalen Grünzone wurde nicht nachgekommen.
- c) Die Begründung des Planungsvorhabens wird seitens der überörtlichen Raumordnung in Frage gestellt.
- d) Die Raumordnungstechnischen Einwendungen hinsichtlich des grundsätzlichen Standortes im ggst. Fall Grünlandflächen ohne Vorbelastung im äußerst peripheren Gemeindegebiet samt fehlender technischer Infrastruktur konnte nicht entkräftet werden.
- e) Die während der „öffentlichen Auflage“ gemäß §33 Abs. 3 OÖ ROG 1994 eingebrachte Stellungnahme wurde im Auszug des GR-Protokolls lediglich angeführt. Eine entsprechende Auseinandersetzung im GR erfolgte nicht.
- f) Die ergänzende Grundlagenforschung zum Baubestand ist unzureichend und wurde im Gemeinderat nicht behandelt.
- g) Der Plan widerspricht somit derzeitigen Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Region Eferding (RegGOPEferding).

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Zu 1a)

Da die Anlage nicht durchgehend bzw. nur zu im Vorhinein geplanten Terminen genutzt wird, erscheint das Vorsehen einer chemischen WC-Anlage, wie auch bei anderen unregelmäßigen Veranstaltungen so praktiziert, nicht unüblich.

Zu 1b, 1g)

Da durch Erstellung des Konzeptes bei einer entsprechenden Umsetzung von Seiten des Naturschutzes kein Einwand (lt. Stgn.) besteht, kann von Seiten der Ortsplanung der vorliegende Einwand der überörtlichen Raumordnung sowie der Rechtsabteilung nicht nachvollzogen werden. Vor Allem da es sich bei dem geplanten Gebäude um eine einfache Holzkonstruktion handelt, welche sich aufgrund der Formensprache in das Landschaftsbild einfügen wird, als auch rückstandslos und einfach rückbaubar wäre.

Auch wird durch eine Schutzzone sichergestellt, dass innerhalb der Regionalen Grünzone keine Gebäude errichtet werden:

„Der nordöstliche Teilbereich (ca. 800 m²) liegt innerhalb der regionalen Grünzone des ROP Eferding. Um den Forderungen gerecht zu werden wird der betreffende Bereich im Flächenwidmungsplan mit einer Schutzzone im Grünland ausgewiesen, welche die Errichtung von Gebäuden ausschließt (Gr1...“Keine Errichtung von Gebäuden jeglicher Art“).“ [Auszug aus OP Stgn. vom 30.08.2018]

Von Seiten der Ortsplanung wird ergänzend vorgeschlagen, die textliche Festlegung der Schutzzone Gr1 zu präzisieren und um den Zusatz „... sonstige bauliche Anlagen ...“ zu erweitern.

Gr1...: „Keine Errichtung von Gebäuden und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art.“

Zu 1c,1d)

Es wird erneut auf die bereits mehrfach vorgebrachte Feststellung der Ortsplanung verwiesen, wonach Paintballanlagen aufgrund der Spielcharakteristik nicht geeignet in siedlungsnahen Gebieten errichtet zu werden. Die Situierung in dezentraleren, schlecht einsehbaren Gebieten erscheinen daher noch am geeignetsten. Angemerkt wird auch, dass am gegebenen Standort in unmittelbarer Nähe gut ergänzende soziale Infrastruktur in Form einer Mostschenke vorhanden ist. Auch werden das nahegelegene Feuerwehrzeughaus sowie die bestehende Baumschule angeführt.

Nutzungsbedingte Abstände zu den benachbarten Liegenschaften (Luftlinie):

Gemeindestraße	= ~90 m
Hofstelle (Dorf 2, Antragsteller)	= ~100 m
Feuerwehr (Öd in Bergen)	= ~130 m
Hofstelle (Dorf 1)	= ~155 m
Hofstelle (Dorf 3)	= ~155 m
Hofstelle (Zagl 8)	= ~300 m
Zweitwohngebiet (Dorf 12)	= ~450 m
nächstgel. Bauland (Paching)	= ~950 m

Zu 1e, 1f)

Gemeinde

Arch. Dipl. Ing. Erich Deinhammer



Der örtliche Ausschuss für Raumplanung und Ortsentwicklung hat die gegenständliche Angelegenheit in seiner Sitzung am 16.04.2019 vorberaten und sich dabei eingehend mit den mitgeteilten Versagungsgründen des Amtes der OÖ. Landesregierung unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners vom 15.04.2019 und der Stellungnahme des Grundnachbarn Herrn [REDACTED], auseinandergesetzt und dabei Folgendes festgelegt:

Die Gemeinde hält das Ansuchen auf Genehmigung der gegenständlichen Widmung für die Errichtung einer Paintball-Anlage auf dem Standort weiterhin aufrecht und begründet dies wie folgt:

Begründet wird dieser Entscheid im Wesentlichen mit den bereits vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2018 vorgebrachten Gründen und Argumenten (siehe dazu Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018).

Darüber hinaus stellt die Raumordnungsbehörde unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI Erich Deinhammer, mit dem Datum vom 15.04.2019 zu den mitgeteilten Versagungsgründen zusammenfassend noch Folgendes fest:

Zu ad) Naturschutz:

Entsprechend der Stellungnahme vom 13.03.2019 des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz bestehen seitens des Naturschutzes bei Umsetzung des beiliegenden Konzeptes **keine** Einwände mehr gegen die Planung. Das vom Naturschutzsachverständigen positiv beurteilte Konzept liegt der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung zugrunde. Die Umsetzung dieses Konzeptes erfolgt im Zuge des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens im Falle einer positiven Erledigung bzw. Genehmigung des Umwidmungsantrages.

Zu ad) Wasserwirtschaft:

Dazu wird auf die Ausführungen des Ortsplaners in seiner fachlichen Stellungnahme vom 15.04.2019 unter Punkt 1a) verwiesen.

Ergänzend dazu wird ausgeführt, dass laut Auskunft der Antragsteller bzw. Grundeigentümer auch die WC-Anlagen des Mostheurigen der Antragsteller Familie Arthofer, welche sich ebenfalls im Eigentum der Antragsteller und im unmittelbaren Nahbereich der Anlage befinden, für die Teilnehmer und Gäste der Paintballanlage verwendet und benutzt werden. Laut Angabe der Antragsteller sind diese WC-Anlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten des Mostheurigen jederzeit zugänglich und benutzbar.

Zu ad) Raumordnung/Raumordnungsrecht:

Dazu verweisen wir grundsätzlich auf die Ausführungen des Ortsplaners in seiner fachlichen Stellungnahme vom 15.04.2019 unter den Punkten 1 b, 1c, 1d. und 1g).

Ergänzend dazu führt die Raumordnungsbehörde noch Folgendes aus:

Unzureichende Grundlagenforschung zum Baubestand:

Dazu teilt die Raumordnungsbehörde mit, dass es sich bei diesem „Baubestand“ um ein laut der Antragsteller provisorisch aufgestelltes Zelt sowie um einzelne Hindernisse, welche der Ausübung der Paintballtätigkeit dienen, handelt.

Im Falle einer Genehmigung der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung ist ohnedies vorgesehen, künftige, mit der Widmung in Einklang stehende neue Baulichkeiten und bauliche Anlagen im Zuge des abzuführenden Bauverfahrens gemäß den Vorschriften der OÖ. Baugesetzgebung baubehördlich zu genehmigen. Gegenstand dieses baubehördlichen Bewilligungsverfahrens werden somit auch das provisorisch aufgestellte Zelt und die Spiel-Hindernisse sein. Allenfalls nicht mit der Widmung in Einklang stehenden Baulichkeiten wird seitens der Baubehörde sodann die Entfernung bzw. Beseitigung aufgetragen.

Widerspruch zu den derzeitigen Bestimmungen des Regionalen Raumordnungskonzept:

Herr DI Mandlbauer verweist in seiner Stellungnahme vom 01.03.2019, dass: „Mit der nunmehr gegenüber dem Vorverfahren adaptierten Planung, wird mit der Ausweisung einer Schutzzone im Grünland auf den von Regionalen Grünzonen betroffenen Flächen, die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art ausgeschlossen. Mit dieser Einschränkung wären jedoch gemäß § 2 Z. 20 OÖ. BauTG z.B. die Errichtung von nicht allseits umschlossenen Bauten, wie Flug- und Schutzdächer oder Pavillons, mit einer bebauten Fläche von bis zu 35 m² nach wie vor genehmigungsfähig“.

Diesem Vorhalt bzw. Umstand ist die Raumordnungsbehörde dahingehend nachgekommen, in dem entsprechend der Empfehlung in der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners mit Planergänzung vom 15.04.2019 die Legende zum Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 5.08 unter Grünland,, die Schutzzone im Grünland von bisher: „Gr.1... Keine Errichtung von Gebäuden jeglicher Art“ auf nunmehr **„Gr.1... Keine Errichtung von Gebäuden und sonstige baulichen Anlagen jeglicher Art“** abgeändert bzw. ergänzt wurde.

Mit dieser textlichen Festlegung bzw. Erweiterung und Präzisierung der Schutzzone um den Zusatz „Sonstige bauliche Anlagen“ ist die Raumordnungsbehörde der Forderung der Überörtlichen Raumordnung hinsichtlich einer Einschränkung der Bebaubarkeit für den generellen Ausschluss der Errichtung von baulichen Anlagen auf jenen Flächen, die von Regionalen Grünzonen betroffen sind und damit die Funktion der Regionalen Grünzone im Umwidmungsbereich nicht gefährdet werden, nachgekommen.

Nicht erfolgte Auseinandersetzung des Gemeinderates mit der eingebrachten Stellungnahme während der „Öffentlichen Auflage“ gemäß § 33 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994:

Zur eingebrachten Stellungnahme des Grundnachbarn Herrn [REDACTED] (Niederschrift der Gemeinde Hartkirchen mit dem Datum vom 22.11.2018) nimmt die Raumordnungsbehörde wie folgt Stellung:

Die Hofstelle des Herrn [REDACTED] liegt ca. 155 Meter von der Umwidmungsfläche und Paintballanlage entfernt. Hinsichtlich einer Lärmbelästigung durch andere Nachbarn ist der Gemeinde nichts bekannt, es sind hier bis dato keine Beschwerden vorgebracht worden und auch während der öffentlichen Planaufgabe, sind abgesehen vom gegenständlich angeführten Grundeigentümer, keinerlei Stellungnahmen und Beschwerden von anderen Nachbarn und Grundeigentümern eingelangt. Somit ist der Einwand von Hr. [REDACTED], wonach der Lärm zwar für ihn erträglich war, jedoch nicht für die anderen Nachbarn, nicht nachvollziehbar.

Es liegt nicht im Ermessen des Gemeinderates als Raumordnungsbehörde zu beurteilen, ob es sich, wie vom Einschreiter in der Stellungnahme angegeben, „um nicht eine Freizeitanlage, sondern um eine Kampfanlage, wo mit automatischen Waffen gegenseitig auf Personen geschossen wird, die sich mit Kampfanzügen und Vollvisierhelmen schützen“, handelt.

Nicht nachvollziehbar und somit auch nicht beurteilt werden kann auch der Einwand, wonach „man Grünland in ein Kampfbereich umwandelt, wo Jugendliche zu Aggressivitäten herangeführt werden und man ein Wohnhaus im Grünland verbietet“. Hier ist für die Behörde kein Zusammenhang erkennbar.

Der vom Einschreiter [REDACTED] geforderten Auflage, dass falls die Umwidmung durchgeführt wird, das kleine Wäldchen zwischen seinem Wohnhaus [REDACTED] und Kampfplatz erhalten werden muss, wird von den Antragstellern dahingehend Rechnung getragen, indem sie ausdrücklich gegenüber der Raumordnungsbehörde erklärten, dass keinen falls vorgesehen ist, den Wald abzuholzen. Die getätigten Abholzarbeiten waren dem Borkenkäferbefall zuzuschreiben und als gesetzliche Sofortmaßnahme erforderlich. Somit ist die Befürchtung, dass der gesamte Wald abgeholzt wird, nicht gegeben und kann somit als gegenstandslos betrachtet werden.

Abschließend ergeht vom Ausschuss für Raumordnung und Ortsentwicklung mehrheitlich (5 JA Stimmen, 1 NEIN Stimme) an den Gemeinderat der Antrag auf Fassung des sogenannten „Beharrungsbeschlusses“ dahingehend, dass das Amt der OÖ. Landesregierung der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die **aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilen möge** und begründet dies zusammenfassend wie folgt:

- Die Gemeinde hält die Gründe und Argumente, welche bereits dem Genehmigungsbeschluss am 12.12.2018 zugrunde gelegen sind, vollinhaltlich aufrecht.
- Zusätzlich zu diesen Gründen werden sowohl die in der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 15.04.2019 als auch jene im Bericht des Vorsitzenden angeführten Argumente und Tatsachen, welche für eine Genehmigung sprechen, von der Raumordnungsbehörde als für nachvollziehbar und schlüssig erachtet.
- Über die Stellungnahme des Grundnachbarn Herrn [REDACTED] vom 22.11.2018 wird entsprechend den Ausführungen im Bericht des Vorsitzenden abgesprochen.

Seitens der Gemeinde Hartkirchen ergeht daher an die Aufsichtsbehörde das Ersuchen, der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung einschließlich der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund der ohnedies inhaltlichen Begründung als Ergebnis der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018 sowie der nun im Bericht des Vorsitzenden zusätzlich angeführten Argumente und Gründe, insbesondere unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer vom 15.04.2019 als auch dem Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Grundnachbarn Herrn [REDACTED] vom 22.11.2018, ergeht an das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung das **dringende Ersuchen**, den Plänen zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.08 sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.04 gemäß § 34 des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 die hierfür notwendige **aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen**.

Diesem Beschluss liegen nachstehende Unterlagen zugrunde:

- Teil A: Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 5.08, Planverfasser Arch. Dipl.-Ing. Erich Deinhammer, 4070 Eferding - Datum vom 20.07.2016, ergänzt am 30.08.2018 und 15.04.2019
- Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr.2, Änderung Nr. 2.04, Planverfasser Arch.Dipl.-Ing. Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Datum vom 20.07.2016, ergänzt am 30.08.2018
- Grobgestaltungskonzept „Paintball [REDACTED], Hartkirchen“, Planverfasser Arch.Dipl.-Ing. Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Datum vom 27.08.2018
- Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen des Amtes der OÖ. Landesregierung (Naturschutz, Abteilung Wasserwirtschaft sowie Überörtlichen Raumordnung)
- Stellungnahme des Nachbarn Herrn [REDACTED] (Niederschrift der Gemeinde Hartkirchen mit dem Datum vom 22.11.2018)
- Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI Erich Deinhammer zu den mitgeteilten Versagungsgründen, Datum vom 15.04.2019
-

Diese Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen und Auflage der Pläne zur Einsichtnahme während der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

BERATUNG:

Vorsitzender

Es wurde vom Ortsplaner eine nochmalige Stellungnahme abgegeben, um die Versagungsgründe zu entkräften. An das Land OÖ. ergeht das Ersuchen, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

GR Rainer Rathmayr

Wir haben bei den letzten beiden Beschlüssen im Gemeinderat nicht für die Widmung gestimmt. Die Argumente der Raumordnung sind für uns schlüssig und deshalb die Begründung für die Umwidmung in Frage gestellt wird. Das Konzept ist kein Thema mehr, aber es gibt mehrere andere Versagungsgründe auch noch, die vom Land OÖ. zurückgemeldet wurden. Die Grundlagenforschung zum

Baubestand wurde als unzureichend kritisiert. Wie schaut unsere Grundlagenforschung zum derzeitigen Baubestand im Grünland aus?

Vorsitzender

Es gab Bauten im Grünland. Mit der Abteilung Raumordnung wurde eine Überbrückung mit einem Zelt vereinbart. Dies wurde auch so gemacht.

GR Rainer Rathmayr

Die Hindernisse zählen also auch als bauliche Anlagen. Wie lange sind sie unseres Wissens dann dort? Es hat vorher schon einen anderen Standort gegeben – siehe Anrainerbeschwerde Tschapovets – und dann gab es eine Standortverlegung.

Vorsitzender

Ich kann nicht sagen, wie lange die baulichen Anlagen dort sind. Die Standortverlegung ist für den Antragsteller kein Problem. Wir sollten es beim Land OÖ. noch einmal versuchen.

GR Johann Roithmayr

Die Stellungnahme zu den Versagungsgründen wurde vom Ortsplaner gut überlegt und entsprechend ergänzt. Auch ich denke, wir sollten das Ansuchen noch einmal unterstützen. Im Ort gäbe es für eine solche Anlage massivere Probleme, als dort oben.

GR Rainer Rathmayr

Zum Paintballspielen braucht man nicht unbedingt bauliche Anlagen, wenn es darum geht, Sport in der Natur auszuüben. Es handelt sich nicht um einen Gewerbebetrieb, sondern es wird im Rahmen eines Vereines gespielt. Dieses Argument zieht nicht recht. Im Planungsausschuss wurde über die Vorlage eines Konzeptes diskutiert, aber kein Versprechen abgegeben. Ich sehe uns nicht als Kostenverursacher, nur weil ein Konzept vorgeschrieben wurde.

GR Franz Dunzinger

Was ist, wenn der Schutzwald vom Borkenkäfer befallen wird? Besteht die Verpflichtung zur Aufforstung?

GR Johann Roithmayr

Innerhalb von 5 Jahren besteht laut Forstgesetz die Verpflichtung zur Aufforstung.

GR Ernst Hofmann

Beim Schutzwald handelt es sich um Laubholzarten.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

21 JA-Stimmen (SPÖ,ÖVP,FPÖ)

3 NEIN-Stimmen (GRÜNE).

----- ENDE TOP. 3.1

3.2 Zufahrt zur Hofer-Filiale nach dem Umfahrbau auf die künftige Gemein- destraße; Abschluss einer Vereinbarung - Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Bereits im Planungsstadium sowie im Zuge des Umwidmungsverfahrens zur Errichtung des HOFER-Marktes im Ortsbereich von Hartkirchen war es ein Bestreben der Gemeinde, dass – ungeachtet der derzeitigen verkehrsmäßigen Markt-Aufschlüsselung - nach bzw. im Zuge der Errichtung der Umfahrbaustraße Karling-Popping vom gegenständlichen Einkaufsmarkt einerseits eine direkte verkehrsmäßige Verbindung zum Ortszentrum und andererseits zum Sparmarkt der Familie Straßer geschaffen wird.

Diese Auflage wurde der Fa. HOFER KG. von der Gemeinde bei der Bauverhandlung in der Stellungnahme auferlegt.

Zusätzlich wurde der Fa. HOFER KG. die Errichtung einer barrierefreien fußläufigen Anbindung an der Nordseite des Hofergebäudes vorgeschrieben, um eine kürzest mögliche fußläufige Verbindung zwischen den beiden Märkten bzw. den angrenzenden Geschäften zum Ortszentrum herzustellen.

Dabei wurde festgelegt, dass diese beiden Verkehrsaufschlüsselungen von der Hofer KG zu finanzieren und herzustellen sind und darüber eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hartkirchen und der Hofer KG abzuschließen ist.

Die Fa. Hofer KG. hat nun der Gemeinde Hartkirchen eine vom Notar Dr. Gerhard Nothegger aus Wels diesbezüglich ausgearbeitete Vereinbarung samt beiliegenden Plan des Ing. Wondrak, 4600 Wels, mit dem Datum vom 04.04.2019 zur abschließenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat übermittelt.

Der örtliche Ausschuss für Raumplanung und Ortsentwicklung hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 diese Angelegenheit vorberaten. Der Ausschuss hat dabei dem vorliegenden Vertragsentwurf die grundsätzliche Zustimmung unter der Bedingung, dass im Punkt 5) beim letzten Satz das Wort **entgeltlich** hinzuzufügen ist, erteilt.

Diesem Ersuchen bzw. Auftrag ist der Notar Dr. Gerhard Nothegger im neuerlich vorgelegten Vertragsentwurf nachgekommen und so lautet der Satz nun wie folgt:

„Die im Zuge dieser Maßnahmen nicht verwertbare Restfläche wird aufgelassen und HOFER **entgeltlich** zur Verfügung gestellt.“

In diesem Sinne erfolgte vom Ausschuss einstimmig der Antrag an den Gemeinderat auf Beschlussfassung der Vereinbarung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die im Entwurf vom Notar Dr. Gerhard Nothegger ausgearbeitete Vereinbarung samt dem dazugehörigen Plan des Ing. Wondrak, 4600 Wels, mit dem Datum vom 04.04.2019, betreffend Zufahrt zur Hofer-Filiale nach dem Umfahrbau auf die künftige Gemeindestraße, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hartkirchen einerseits und Herrn [REDACTED] und der HOFER Kommanditgesellschaft, Zweigniederlassung Sattledt andererseits, wird genehmigt und beschlossen.

Die Vereinbarung wird den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen bzw. durch Auflage des Planes zur Einsichtnahme während der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

4 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

4.1 ABA Hartkirchen, BA 18 (Aufschließung Karling Nord), Adaptierung Werkvertrag

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Für die laufende Kanalsanierung der ABA Hartkirchen, Projekt BA 16 (Aufschließung Karling Nord) gibt es einen bereits bestehenden Werkvertrag mit der Fa. Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, 4020 Linz, Lastenstraße 28. Dieser Werkvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018 beschlossen.

Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 16.04.2019 wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass einerseits der Förderungsantrag der Gemeinde vom 28.02.2018 mit positiver Begutachtung durch das Land OÖ. an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle des Bundes weitergeleitet wurde und andererseits gemäß Vorgaben der landes- und bundesrechtlichen Förderungsbestimmungen von Seiten der örtlichen Bauaufsicht eine sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung vorzunehmen ist. Daher ist beim bestehenden Werkvertrag folgender Passus aufzunehmen:

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich, die Rechnungs-, Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und im Rahmen seiner Tätigkeit und des Honorars für die Bauausführungsphase ohne gesondertes Entgelt die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien (wie insbesondere das Bundesvergabegesetz, die Förderungsrichtlinien, u.dgl.), Vertragsvereinbarungen und Vorgaben der Fördergeber aufgrund bestehenden Verpflichtungen anzuwenden und einzuhalten. Dabei sind Abweichungen davon ausführlich zu begründen. Mängel und Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung sind schriftlich festzustellen. Die entsprechende Erklärung und die erforderlichen Feststellungen sind dem Land vom Auftragnehmer rechtsverbindlich unterfertigt gleichzeitig mit jedem Rechnungsnachweis bzw. jeder Rechnungszusammenstellung vorzulegen.“

Diese Ergänzungen sind nicht mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Vertragsergänzung zum bereits bestehenden Werkvertrag mit der Fa. Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, 4020 Linz, Lastenstraße 28 betreffend ABA Hartkirchen, BA 18, Aufschließung Karling Nord, Bauausführungsphase (Ausführungsplanung und örtliche Bauaufsicht) wird beschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
24 JA-Stimmen
(GR Karina Gaadt FPÖ war bei der Abstimmung nicht im Saal).

----- ENDE TOP. 4.1

5 UMWELT- UND ABFALLANGELEGENHEITEN

5.1 Änderung bzw. Neufassung der Abfallordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen hat in seiner Sitzung vom 27. 04. 2016 letztmalig eine Änderung bzw. Neufassung der Abfallordnung durch die Aufnahme der Ortschaften Lacken, Hainbach und Hart ob Haizing in § 2 Abs. 3 Abholbereich biogener Abfälle beschlossen, welche bei der Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft keine Gesetzeswidrigkeit ergeben hat.

Nunmehr haben wiederum einige Liegenschaftseigentümer der Ortschaft Steinwand den Wunsch geäußert, ebenfalls an der Sammlung der biogenen Abfälle teilnehmen zu können. Weiters wird auf das Schreiben der Oö. Landesregierung, Abt. Umweltschutz vom 8. Jänner 2016 verwiesen. Hier wurde ebenfalls die Ausweitung des Anschlussgrades empfohlen.

Die Einführung der Biotonnenabfuhr in den o.a. Ortschaften wäre lt. Rücksprache mit der Fa. Zellinger möglich. Angemerkt wird, dass die Entsorgungsgebühren in den Abfallgebühren inkludiert sind und für die Liegenschaftseigentümer keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die in Frage kommenden Haushalte wurden angeschrieben und folgendes Ergebnis liegt vor:

Anzahl der befragten Haushalte:

Interesse: 9

Kein Interesse: 14

Nicht abgegeben: 6

Der Umweltausschuss hat in obiger Angelegenheit in seiner Sitzung vom 28.03.2019 beraten und eine Aufnahme der Ortschaft Steinwand bei genügend Interessenten befürwortet.

Da zahlreiche Haushalte der Ortschaft Steinwand für eine Einführung der Biotonne Interesse bekundet haben, soll die Ortschaften „STEINWAND“ in die Abfallordnung § 2 Abs. 3 (Abholbereich für biogene Abfälle) aufgenommen werden.

Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der geänderten Abfallordnung vor, welche dem Gemeinderat, durch vollinhaltliches Verlesen, zur Kenntnis gebracht wird und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen ist.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Abfallordnung der Gemeinde Hartkirchen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf geändert.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

24 JA-Stimmen

(GR Karina Gaadt FPÖ war bei der Abstimmung nicht im Saal).

----- ENDE TOP. 5.1

GR Rainer Rathmayr

Wir bringen den Antrag „**Bienenfreundliche Gemeinde**“ ein und ersuchen, diesen auf die nächste Tagesordnung des Gemeinderates im Juli zu setzen.

GR Franz Dunzinger

Ersucht um **Aufstellung des Geschwindigkeitsmessgerätes** in der Nähe seines Wohnhauses in Haizing.

GR Gustav Arthofer

Das übliche Thema, der **Güterweg Koppl**.

Vorsitzender

Ein Gespräch mit Herrn Grüneis wurde geführt. Gitter werden seitens des Wegeerhaltungsverbandes nicht gemacht. Breitflächige Versickerung muss dort erfolgen. Es ist einfach ein Güterweg, dabei sind wir an den Güterwegeverband gebunden. Der Zuständige hat gesagt, dass wir dort das Bankett abwaseln müssen.

GR Peter Hinterberger

Am Montag, 13.05. findet die Sitzung des **Finanzplanungsausschusses** statt, der Amtsleiter ist auch dabei.

In **Pupping** wird ein **Radarkasten** aufgestellt. In Karling soll das auch erfolgen.

Vorsitzender

Informiert über das Thema **Umfahrung**. Es kann sein, dass eventuell 2021 der Spatenstich erfolgen könnte.

GR Peter Hinterberger

Es kann von einem Projekt Geld abgeschöpft werden, wo man sich nicht einig ist. Mit diesem Geld könnte man das Baulos bedenken.

GR Gerhard Sageder

„Es könnte, es kann sein.....“, schön, wenn man diese Wörter verwendet. Wir sind froh und ich kann es auch nur bestätigen, dass wir 2020/2021 derzeit als Aussicht haben. Es könnte sein, dass wir anfangen dürfen.

AL Roland Schauer

Informiert die Gemeinderäte bezüglich Freischaltung und Anwendung des Programmes „**Session-Net**“.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten und schließt die Sitzung.

-----ENDE TOP. 6 ALLFÄLLIGES

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 03.04.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:40 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am:15.05.2019

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am _____

Der Vorsitzende:

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am _____

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die FPÖ-Fraktion:

Für die GRÜNEN-Fraktion:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 03.04.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:40 Uhr.



Vorsitzender



Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 15.05.2019

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 03.07.2019 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 03.07.2019

Der Vorsitzende:


Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 03.07.2019

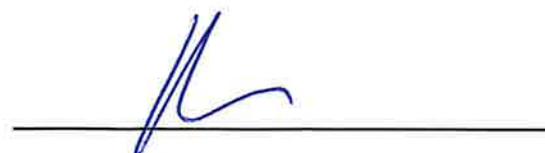
Der Vorsitzende:


Für die ÖVP-Fraktion:


Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

